

Richtlinien

der Gemeinde Münster (Hessen) zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den KITAs im Gemeindegebiet

1. Antrag auf Kinderbetreuungsplatz in Krippe oder Kita

Erziehungsberechtigte werden gebeten, sich frühzeitig auf dem Online-Portal „Webkita“ für einen Betreuungsplatz anzumelden. Die Eltern informieren sich bei „Webkita“ über die Einrichtungen. Bei Bedarf können die Eltern Kontakt zu den von ihnen favorisierten Einrichtungen (Krippen oder Kindertagesstätten) aufnehmen, um sich von der Leitung über die Einrichtung und das Betreuungsangebot informieren zu lassen.

Die Vergabe eines Platzes erfolgt nach Kriterien, die die soziale und berufliche Situation der Familien berücksichtigen. Das Datum der Beantragung ist nicht ausschlaggebend für die Zuteilung! Es ist nur von Bedeutung, sofern die Anmeldefristen nicht eingehalten werden

2. Zeitpunkt der Anmeldung:

a) U3-Platz / Krippenplatz:

Die Anmeldung für unter dreijährige Kinder (U3), ist ab Geburt, spätestens 6 Monate bevor das Kind in eine U3 Betreuung aufgenommen werden soll, möglich.

b) Ü3-Platz / Kindergarten- oder Kindertagesstätten-Platz:

Die Anmeldung ist ab Geburt, spätestens 9 Monate bevor es in eine Einrichtung aufgenommen werden soll, möglich.

c) Wechsel von der Krippe (U3) in die Kita (Ü3):

Für den Wechsel von der Krippe (U3) in die Kita (Ü3) kann das Kind ebenfalls frühzeitig in einer Kindertagesstätte angemeldet werden. Spätestens sechs Monate vor dem angedachten Wechsel muss die Anmeldung erfolgt sein. In der Regel ist in den Kindertagesstätten mit Krippengruppen der Übergang von der Krippe (U3) in die Kindertagesstätte (Ü3) gewährleistet.

3. KRITERIEN für die Aufnahme in die Kindertagesstätte (Ü3)

Den folgenden Kriterien entsprechende Nachweise sind von den Eltern auf Nachfrage zu erbringen:

a) Vergabe Teilzeitplätzen (Ü3)

- Geburtsdatum des Kindes: Bei begrenzter Anzahl von Plätzen werden die ältesten Kinder vorrangig berücksichtigt.
- Kinder von alleinerziehenden Eltern werden vorrangig berücksichtigt.
- Kinder berufstätiger Eltern oder vergleichbar (Arbeitsplatzsuche, Umschulung, Ausbildung, Studium...) werden vorrangig berücksichtigt.
- Geschwisterkinder / Kinder einer Familie im gleichen Kindergarten werden vorrangig berücksichtigt
- Soziale Indikationen / Inklusion / Empfehlungen der sozialen Dienste oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen werden vorrangig berücksichtigt.

b) Vergabe von Ganztagesplätzen:

- Hier wird die berufliche Situation von Erziehungsberechtigten besonders berücksichtigt, insbesondere alleinerziehenden Eltern, die:

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden

- sich in Ausbildung (Beruf, Schule, Hochschule) befinden
- Leistungen / Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

- Weitere Kriterien sind:

- das Wohl des Kindes, wenn ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet werden kann
- ein besonderer Förderungsbedarf bei Kindern aus sozial- und bildungsbenachteiligten Familien, z. B. zur Sprach-, Gesundheits- und Entwicklungsförderung
- besondere Belastung einer Familie (z. B. psychische Erkrankung, Drogenkonsum)
- Erhalt einer ausgewogenen Gruppen- und Sozialstruktur (Alter, Geschlecht der Kinder, sozialer Hintergrund) in der KITA
- Empfehlungen der sozialen Dienste oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen
- Geschwisterkind ist bereits in der Kita

c) Wechsel von U3 nach Ü3

Ein Kind, das bereits als Kleinkind (unter 3 Jahren) eine Einrichtung in Münster oder Altheim besucht hat, ist beim Übergang von der Krippe (U3) in die Kindertagesstätte (Ü3) vorrangig zu berücksichtigen

4. Kriterien für die Aufnahme in die Krippe (U3)

Den folgenden Kriterien entsprechende Nachweise sind von den Eltern auf Nachfrage zu erbringen:

- Kinder von alleinerziehenden Eltern werden vorrangig berücksichtigt.
- Kinder berufstätiger Eltern oder vergleichbar (Arbeitsplatzsuche, Umschulung, Ausbildung, Studium...) werden vorrangig berücksichtigt.
- Geschwisterkinder / Kinder einer Familie im gleichen Kindergarten werden vorrangig berücksichtigt
- Soziale Indikationen / Inklusion / Empfehlungen der sozialen Dienste oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen werden vorrangig berücksichtigt.
- das Wohl des Kindes, wenn es ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet werden kann
- ein besonderer Förderungsbedarf bei Kindern aus sozial- und bildungsbenachteiligten Familien, z. B. zur Sprach-, Gesundheits- und Entwicklungsförderung
- besondere Belastung einer Familie (z. B. psychische Erkrankung, Drogenkonsum)
- Erhalt einer ausgewogenen Gruppen- und Sozialstruktur (Alter, Geschlecht der Kinder, sozialer Hintergrund) in der Krippe

5. Zuteilung der Betreuungsplätze

Die Betreuungsplätze werden zentral, für alle Kindertagesstätten in Münster, von den zuständigen Mitarbeiter/innen Fachbereich Kinder-, Jugend- u. Flüchtlingsbetreuung nach Rücksprache mit den Leitungen der Kindertagesstätten vergeben.

Die Vergabe der Plätze erfolgt auf der Basis gesetzlicher Vorgaben (SGB VIII, § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) und den unterschiedlichen Kriterien für die Aufnahme bzw. die zu vereinbarende Betreuungszeit (ganztags, Zweidrittelpplatz, halbtags).

Bei der Aufnahme des Kindes sind entsprechende Nachweise von den Eltern auf Nachfrage zu erbringen.

Die Plätze werden gemäß den Vergabekriterien dieser Richtlinie vergeben, hierbei wird versucht dem Elternwunsch gemäß der Priorisierung zu entsprechen.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Wunschkita lässt sich hieraus nicht ableiten.

6. Diese Richtlinien gelten ab dem 01.07.2021

Münster, der 29.06.2021

Der Gemeindevorstand

Joachim Schledt
Bürgermeister